

Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages

(Tourismusbeitragssatzung – TBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Ein Teilgebiet der Stadt Bad Harzburg ist als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung (Förderung des Tourismus) erhebt die Stadt einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Das Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag umfasst die Stadtteile Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke, Eckertal, Göttingerode (südlich der L 501) sowie Forstflächen entsprechend der als Satzungsanlage 1 beigefügten Karte.
- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:
 1. bis zu 45,95 % durch Tourismusbeiträge
 2. zu 0 % durch Gebühren
 3. zu 0 % durch sonstige Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 %.

§ 2 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- 2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betrieblichen Bedarf herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 – 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- 3) Üben mehrere Personen gemeinschaftlich eine beitragspflichtige Tätigkeit aus, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- 1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Harzburg für die Tourismuswerbung nach § 1 Abs. 1 und 3 geboten wird.

Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird durch einen Messbetrag beziffert, der sich ergibt aus

- dem erzielten Umsatz (Abs. 2),
- multipliziert mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3).
- multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 4).

- 2) Umsatz im Sinne dieser Satzung ist der steuerbare Umsatz ohne Umsatzsteuer, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Einnahmen (nachfolgend Umsatz) genannt. Maßgebend ist der Umsatz des Kalenderjahres, hilfsweise des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Es gilt der Umsatz, der vom Betriebssitz im Erhebungsgebiet heraus erwirtschaftet wurde. Abweichend davon

- a) ist im Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Veranlagungsjahres für die Berechnung des Beitrages der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen. Der Umsatz für den darauffolgenden Erhebungszeitraum wird geschätzt.
- b) wird bei Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres, für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht bestanden haben, der Fremdenverkehrsbeitrag auf Basis eines Zwölftel des Umsatzes nach Absatz 2 erhoben. Bei einer Saisontätigkeit wird der Fremdenverkehrsbeitrag auf der Basis des Saisonumsatzes erhoben.

- 3) Der Mindestgewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Branche aus; er ist in der Branchenliste (Anlage 2) bestimmt.
- 4) Der Vorteilssatz drückt den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes der jeweiligen Branche aus; er ist in der Branchenliste (Anlage 2) bestimmt.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag beträgt 2,58 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- 1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungszeitraum).
- 2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ausübung der Tätigkeit im Erhebungsgebiet.
- 3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Beginn, Beendigung und Veränderung der beitragspflichtigen Tätigkeit sind vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats der Stadt Bad Harzburg anzuzeigen.
- 2) Beitragspflichtige haben bis zum 31. März jedes Jahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Umsätze (§ 3) des vorvergangenen (vorletzten) Jahres mitzuteilen. § 3 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Die mitgeteilten Umsätze sind durch geeignete Umsatz- oder

Einnahmenachweise zu belegen (z.B.: Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid oder Erklärungen des Steuerberaters).

- 3) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Stadt Bad Harzburg
- an Ort und Stelle ermitteln,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung zum Tourismusbeitrag erfolgt durch Bescheid. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- 2) Für die Dauer der beitragspflichtigen Tätigkeit sind in jedem Jahr für das Vorjahr die Tourismusbeiträge festzusetzen. Dabei wird jeweils der Umsatz des vorvergangenen (vorletzten) Jahres zu Grunde gelegt. Wird der Umsatz des vorvergangenen Jahres bis zum 31.03. nicht mitgeteilt, wird der Tourismusbeitrag regelmäßig auf der Grundlage eines geschätzten Umsatzes festgesetzt. Die Korrektur der Schätzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Nachweis der tatsächlichen Umsätze beantragt werden.
- 3) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 der Stadt Bad Harzburg die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder die erforderlichen Auskünfte zur Berechnung des Beitrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und tourismusbeitragsbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß §§ 3, 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 92 Abgabenordnung auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen auch zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

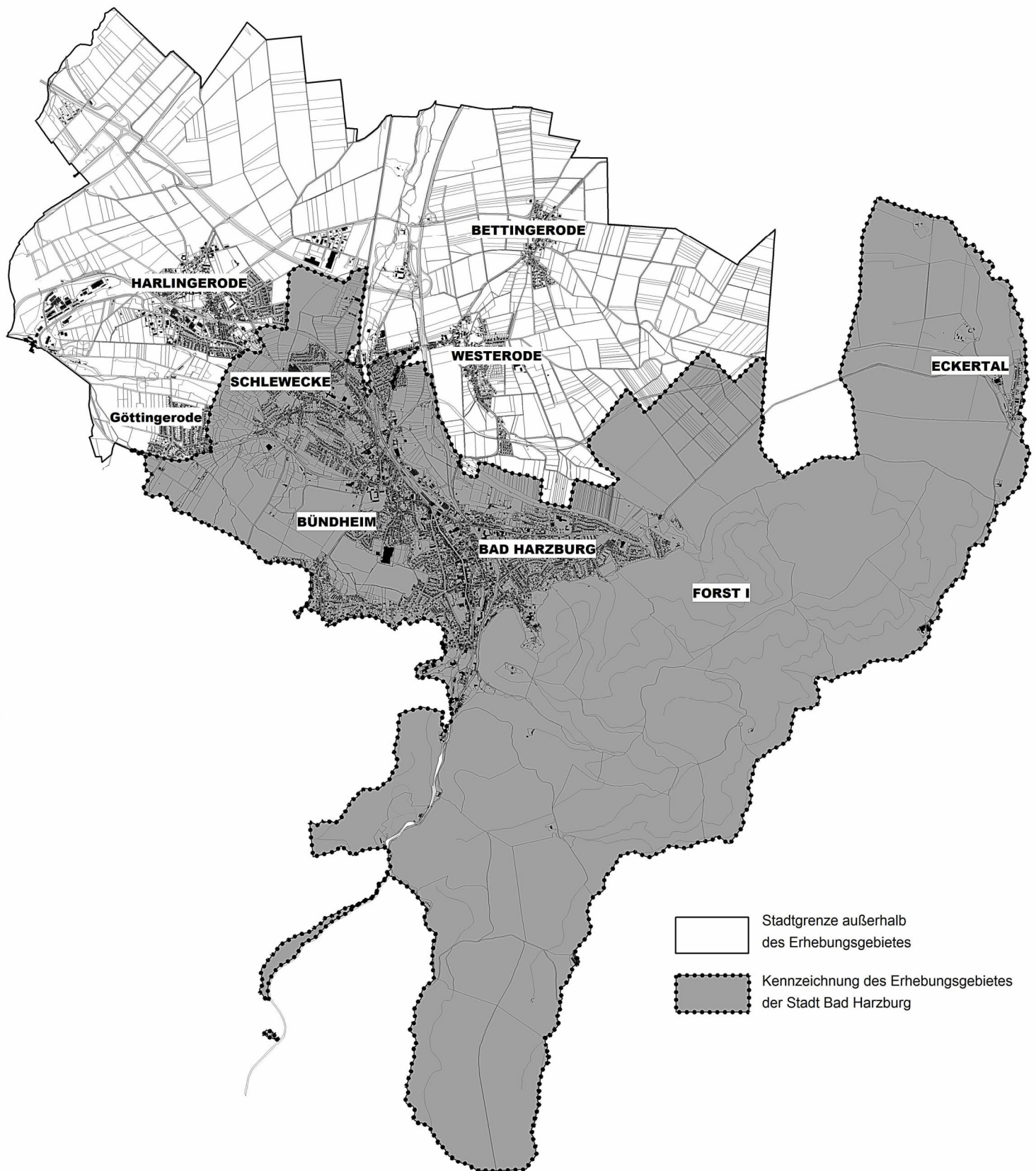
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

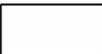
Bad Harzburg, den 19. September 2017

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage 1: Erhebungsgebiet



-  Stadtgrenze außerhalb des Erhebungsgebietes
-  Kennzeichnung des Erhebungsgebietes der Stadt Bad Harzburg

Stadt Bad Harzburg

Datum: 08.08.2017

Maßstab: 1:60000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

copyright 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Anlage 2 zur Tourismusbeitragssatzung: Branchenliste

Branchen-nummer	Branchenname	Mindestgewinn-satz in %	Vorteilssatz in %
1.	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe		
1.01	Hotel	14	95
1.02	Klinik/Sanatorium	14	95
1.03	Pension/Gästehaus	26	95
1.04	Sonstige konzessionierte Beherbergungsbetriebe	18	95
2.	Nicht konzessionierte Beherbergungsbetriebe		
2.01	Campingplatz	20	100
2.02	Ferienwohnung	26	100
2.03	Jugendherberge & sonst. heimähnliche Unterbringung	3	100
2.04	Privatzimmer	26	100
2.05	Sonstige nicht konzessionierte Beherbergungsbetriebe	19	100
3.	Gastronomie		
3.01	Bar	24	50
3.02	Café/Teehaus	14	50
3.03	Eisdiele	20	50
3.04	Gaststätte/Kneipe	12	10
3.05	Imbiss	21	50
3.06	Restaurant	15	50
3.07	Sonstige gastronomische Betriebe	18	43
4.	Einzelhändler, Reparatur, Verbrauchermärkte		
4.01	Andenken und Souvenirs	10	95
4.02	Antiquitäten	5	50
4.03	Apotheken	10	10
4.04	Bäckerei	20	10
4.05	Baustoffhandel, Bauelemente	10	5
4.06	Bestell- und Katalogshops	35	10
4.07	Blumenhandel	14	10
4.08	Brennstoffhandel, Kohlen- und Land-produkte	7	5
4.09	Briefmarken	50	10
4.10	Bücher und Zeitschriften	10	10
4.11	Büromaschinen und -einrichtungen	10	1
4.12	Dekorateur	10	1
4.13	Drogerie	9	10
4.14	EDV und Unterhaltungselektronik, Software	12	1
4.15	Eisen- und Stahlwarenhandel	13	1
4.16	Elektrowaren	13	1
4.17	Fahrradhandel	14	1
4.18	Fischhandel	15	10
4.19	Fleischerei	10	10
4.20	Fotogeschäft	21	5
4.21	Freizeit- und Sportartikel	11	10
4.22	Geschenkartikel, Schmuckhandel	10	10
4.23	Getränkeeinzelhandel	9	10
4.24	Handarbeitsartikel	11	10
4.25	Haushaltswaren	13	10
4.26	Juwelier, Uhrmacher	16	10

Branchen-nummer	Branchenname	Mindestgewinn-satz in %	Vorteilssatz in %
4.27	Kiosk (auch in Tankstellen)	7	10
4.28	Konditorei	15	10
4.29	Kunstgewerbe	9	10
4.30	Lebensmitteleinzelhandel	7	10
4.31	Lederwaren	14	10
4.32	Lottoannahme, Zeitschriften, Tabak und Kaffee	8	10
4.33	Malerbedarf, Fußbodenbelag	15	5
4.34	Möbelhaus	11	5
4.35	Obst- und Gemüsehandel	12	10
4.36	Parfümerie	20	10
4.37	Sanitätswaren, Orthopädie	14	10
4.38	Schreib-, Papier- und Bürobedarf	11	5
4.39	Schuhfachhandel	14	10
4.40	Spielwaren	6	10
4.41	Teewaren	8	10
4.42	Textilien	13	10
4.43	Tierbedarf, Zoohandel	8	1
4.44	Verbrauchermarkt mit überwiegend Lebensmitteln	4	10
4.45	Verbrauchermarkt mit überwiegend Textilien	10	10
4.46	Sonstige Einzelhändler, Reparaturbetriebe und Verbrauchermärkte	13	11
5	Tankstellen, Großhandel		
5.01	Getränkegroßhandel	9	1
5.02	Großhandel mit Bauelementen	10	1
5.03	Großhandel mit Reinigungsmitteln	10	1
5.04	Tankstelle	1	10
5.05	Sonstige Tankstellen und Großhändler	8	3
6	Sport, Freizeit, Erholung		
6.01	Automatenaufsteller (Stadt)	40	10
6.02	Fitnessstudio	10	1
6.03	Kulturelle Veranstaltungen	5	50
6.04	Kuranwendungen	5	50
6.05	Minigolfplatzbesitzer	30	65
6.06	Sauna/Schwimmbad	10	50
6.07	Sonnenstudio	10	10
6.08	Spielbank	5	50
6.09	Spielhallenbesitzer	40	10
6.10	Sportschulen	30	10
6.11	Veranstalter von Pferderennen	5	65
6.12	Tennishallenbesitzer	5	10
6.13	Tennisplatzbesitzer	10	10
6.14	Sonstige Sport-, Freizeit und Erholungsdienstleister	16	30
6.15	Betreiber von touristischen Einrichtungen	16	98
7	Vermietung, Verpachtung, Verleih, Transport		
7.01	Containerdienst	10	1
7.02	Fuhrunternehmen	25	5
7.03	Kfz-Verleih	5	10
7.04	Kremserfahrten	10	95
7.05	Öfftl. Personenverkehr	1	10
7.06	Spedition	20	1
7.07	Taxenunternehmen	25	10

Branchen-nummer	Branchenname	Mindestgewinn-satz in %	Vorteilssatz in %
7.08	Vermietung und Verpachtung von Gebäuden / Räumen an Beherbergungsbetriebe	51	96
7.09	Vermietung und Verpachtung von Gaststättenräumen	51	44
7.10	Vermietung und Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	51	8
7.11	Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	51	11
7.12	Sonstige Vermieter, Verpächter, Verleiher oder Transportbetriebe	27	26
8	Handwerk		
8.01	Dachdeckerei	22	5
8.02	Druckerei, Buchbinderei, Druckerzeugnisse	20	10
8.03	Elektrohandwerk	20	5
8.04	Fliesen- und Plattenleger	25	5
8.05	Fotograf	21	1
8.06	Friseursalon	25	10
8.07	Fußbodenbau	6	5
8.08	Gartenbau	20	5
8.09	Glaser	20	5
8.10	Hochbau (Planung, Ausführung, Vermarktung, Vermietung)	15	5
8.11	Hörgeräteakustiker	13	1
8.12	Innenausbau	6	5
8.13	Installateur Gas, Wasser & Heizung	20	5
8.14	Kälteanlagenbau	8	5
8.15	Kfz-Reparatur	20	1
8.16	Maler	25	5
8.17	Maurer	6	5
8.18	Optiker	13	10
8.19	Rollladen- und Markisenbau	7	5
8.20	Schilder- und Lichtreklame	7	5
8.21	Schlosserei/ Schlüsseldienst	25	5
8.22	Schneiderei	50	1
8.23	Schuhmacher	35	1
8.24	Steinmetz	23	5
8.25	Tiefbau	5	5
8.26	Tischlerei	23	5
8.27	Zimmerei/Holz- und Bautenschutz	22	5
8.28	Sonstige Handwerker	19	5
9	Dienstleistungen		
9.01	Energieversorgung	10	5
9.02	Ferienfahrschule	35	100
9.03	Feuerwerker	10	5
9.04	Fußpflegepraxis	35	1
9.05	Gebäudereinigung	30	5
9.06	Handelsvertretung	25	2
9.07	Hausmeisterservice	35	5
9.08	Haus- und Grundstücksverwaltung	35	5
9.09	Heißmangel	27	50
9.10	Heizungsableser	35	5

Branchen-nummer	Branchenname	Mindestgewinn-satz in %	Vorteilssatz in %
9.11	Kosmetikpraxis	15	10
9.12	Krankengymnastikpraxis	30	10
9.13	Kurierdienst	10	10
9.14	Massagepraxis	30	5
9.15	Reinigung	9	1
9.16	Reisebüro/ Reisevermittlung	10	1
9.17	Schankanlagenreinigung	23	25
9.18	Serviceleistungen aller Art	35	10
9.19	Telekommunikation	10	10
9.20	Umzugsunternehmen	8	1
9.21	Wäscherei	15	15
9.22	Werbeagentur	30	5
9.23	Zimmervermittlung	30	100
9.24	Sonstige Dienstleister	23	17
10	Banken, Versicherungen Bausparkassen Immobilien und Finanzen		
10.01	Bank	6	10
10.02	Bausparkassenmitarbeiter	40	5
10.03	Makler	35	10
10.04	Versicherungsvertretung	30	5
10.05	Sonstige Finanzdienstleister	28	8
11	Freiberufler		
11.01	Allgemeinmediziner	29	1
11.02	Architekt/Statiker	30	5
11.03	Augenarztpraxis	29	1
11.04	Facharztpraxis	29	1
11.05	Heilpraktiker	29	1
11.06	Kur- oder Badearztpraxis	29	100
11.07	Notariat	29	5
11.08	Rechtsanwaltskanzlei	29	1
11.09	Steuerberaterpraxis	29	2
11.10	Steuerbevollmächtigte	29	2
11.11	Unternehmensberatung	30	2
11.12	Vermögensberatung	35	10
11.13	Zahnarztpraxis	29	1
11.14	Sonstige Freiberufler	30	10
12	Sonstige Bevorteilte		
12.01	Verlag, Presse	10	1
13	Marktbeschicker		
13.01	Bäcker	10	10
13.02	Blumen	7	10
13.03	Fisch	7	10
13.04	Imbiss	10	10
13.05	Käse	7	10
13.06	Obst und Gemüse	6	10
13.07	Sonstige Marktbeschicker	7	10
13.08	Wurst, Schinken, Geflügel	5	10

Kalkulation des Tourismusbeitrages der Stadt Bad Harzburg für den Erhebungszeitraum 2017

I. Allgemeines:

Als teilweise staatlich anerkanntes Sole-Heilbad kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz Tourismusbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Förderung des Tourismus erheben. Die Stadt Bad Harzburg (Stadt) deckt mit den Tourismusbeiträgen insoweit ihre Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt besteht. Eine entsprechende Verpflichtung enthält der mit der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH (KTW) geschlossene Vertrag vom 11.12.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002. Die KTW nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt wahr.

II. Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes:

Der beitragsfähige Aufwand für den Tourismusbeitrag entspricht dem Aufwand der KTW für die Tourismuswerbung.

Der Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes im Kalkulations- und Veranlagungszeitraum 2017 werden die Plandaten der KTW zu Grunde gelegt. Die ausgewiesenen Erträge, bei denen es sich jeweils um Kostenerstattungen von Dritten handelt, werden in Abzug gebracht, da nur der ungedeckte Aufwand von der Stadt geschuldet wird und letztendlich auf die Tourismusbeitragspflichtigen umgelegt werden kann.

	Aufwand	Ertrag
	2017	2017
Prospekte, Plakate, Anzeigen, Veranstaltungskalender	122.000 €	3.000 €
Porto und Telefon	5.000 €	1.000 €
Kosten für Werbegemeinschaften/Werbeumlagen/Beiträge	20.000 €	- €
Messen/Gondeltouren/Präsentationen/Internet	24.000 €	4.000 €
Anteilige Personalkosten Werbung (Tourist-Information incl. Abenddienst, Kultur- und Veranstaltungsbüro, Betreuung Marketing, Telefonzentrale, Prospektversand, anteilig Geschäftsführung, Prokuristen, etc.)	185.000 €	- €
Summe Aufwand und Erträge für Werbung	356.000 €	8.000 €
ungedeckter Werbeaufwand der KTW	348.000 €	

III. Öffentlicher Anteil:

Mit der Änderung des NKAG im Jahr 2017 wird in § 9 Abs. 6 der öffentliche Anteil erstmals gesetzlich festgelegt. Soweit der Beitrag für die Förderung des Tourismus erhoben wird, muss die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll. Der öffentliche Anteil darf nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

IV. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Vom beitragsfähigen Aufwand (ungedeckten Werbeaufwand) wird der öffentliche Anteil von 10 % abgezogen, so dass sich für den Erhebungszeitraum 2017 folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

ungedeckter Werbeaufwand der KTW		348.000 €
abzüglich gesetzlich festgelegter öffentlicher Anteil	10%	34.800 €
umlagefähiger Aufwand		313.200 €

V. Ermittlung des höchst zulässigen Beitragssatzes für das Jahr 2017:

Die Division des umlagefähigen Aufwands durch den tourismusabhängigen Gewinn (Messbetragssumme) bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Tourismusbeitrages, da das Aufkommen aus dem Tourismusbeitrag den umlagefähigen Aufwand nicht übersteigen darf.

Der tourismusabhängige Gewinn (Messbetrag für 2017) errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Umsatz 2016} \times \text{Mindesgewinnsatz} \times \text{Vorteilssatz}$$

Da die Umsatzzahlen 2016 für die Ermittlung des tourismusabhängigen Gewinns noch nicht vorliegen, müssen sie auf der Basis der Umsatzzahlen 2015 prognostiziert werden (+ 5% wegen gestiegener touristischer Nachfrage, neuen Beitragsfällen, Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre, Schätzungen).

Auf der Grundlage dieser Prognose ermittelt sich die Messbetragssumme gemäß nachfolgender Tabelle:

Branchengruppen	Messbetrags- summe für 2016	Prognose Messbetrags- summe für 2017
1. Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe	1.861.160 €	
2. Nicht konzessioniertes Beherbergungsgewerbe	611.706 €	
3. Gastronomie	1.028.635 €	
4. Einzelhändler, Reparatur, Verbrauchermärkte	652.498 €	
5. Tankstellen, Großhandel	4.859 €	
6. Sport, Freizeit, Erholung	288.656 €	
7. Vermietung, Verpachtung, Verleih, Transport	357.846 €	
8. Handwerk	365.840 €	
9. Dienstleistungen	380.828 €	
10. Banken, Versicherungen, Bausparkassen, Immobilien	223.108 €	
11. Freiberufler	103.029 €	
12. Sonstige Bevorteilte	2.850 €	
13. Marktbeschicker	16.253 €	
Messbetragssumme aus den Branchen	5.897.269 €	6.200.000 €

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

umlagefähiger Aufwand	313.200 €
geteilt durch prognostizierten tourismusabhängigen Gewinn	6.200.000 €
Maximaler Beitragssatz	5,05%

VI. Ermittlung der Deckungssätze für § 1 Abs. 3 der Tourismusbeitragssatzung:

	mit bisherigem Beitragssatz	Deckungsgrad
tourismusabhängiger Gewinn (Messbetragssumme)	6.200.000 €	
mal Beitragssatz (vom Rat festzulegen, bis zum berechneten max. Beitragssatz zur Kostendeckung möglich)	2,58%	
kalkulierter Tourismusbeitrag (gerundet)	159.900 €	
zu deckender Aufwand für Werbung der KTW:	348.000 €	
aus Tourismusbeiträgen	159.900 €	45,95%
aus öffentlichem Anteil	34.800 €	10,00%
aus Gebühren	- €	0,00%
aus sonstigen Entgelten	- €	0,00%
verbleibt ungedeckter Aufwand zu Lasten der KTW	153.300 €	44,05%